

Allgemeine Grundsätze für die

Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten

(§ 31 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG))

1. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind alle gerechtfertigten und belegten Kosten, die im Rahmen des Geschäftsbetriebs bei der Corinth Media GmbH für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten entstehen.

2. Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten

- (a) Die anfallenden Kosten (Verwaltungskosten und Fördermittel gem. den Allgemeinen Grundsätzen für die Förderung sozialer und kultureller Leistungen und von Bildungszwecken) werden nach Maßgabe der Satzung der Corinth Media GmbH auf die Kurie Sendeunternehmen und die Kurie Presseverleger verteilt.
- (b) Alle von der Corinth Media GmbH durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug der auf den jeweiligen Wahrnehmungsberechtigten entfallenden anteiligen Kosten (Verwaltungskosten und Fördermittel gem. den Allgemeinen Grundsätzen für die Förderung sozialer und kultureller Leistungen und von Bildungszwecken) nach Maßgabe der Verteilungspläne an die Wahrnehmungsberechtigten verteilt.
- (c) Die auf den jeweiligen Wahrnehmungsberechtigten entfallenden anteiligen Kosten (Verwaltungskosten und Fördermittel gem. den Allgemeinen Grundsätzen für die Förderung sozialer und kultureller Leistungen und von Bildungszwecken) ergeben sich aus dem Verhältnis der Erlöse der einzelnen Wahrnehmungsberechtigten aus den verschiedenen Geschäftsfeldern, wobei alle Einnahmen unter einheitlicher Anwendung des für die jeweilige Kurie geltenden Kostensatzes belastet werden. Soweit Einnahmen nicht vorhanden sind, erfolgt die Finanzierung entsprechend § 2 Abs. 3 der Satzung der Corinth Media GmbH.

3. Schlussbestimmungen

- (a) Abweichungen von diesen Grundsätzen müssen durch die Gesellschafterversammlung genehmigt werden.
- (b) Diese Grundsätze gelten auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ab dem 27. November 2020. Sie sind für unbestimmte Dauer gültig und können jederzeit durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.